



Förderrichtlinie des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand 16.12.2021

§ 1 Ziel der Förderung

Der Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. (SVNRW) verfolgt mit dieser Förderrichtlinie das satzungsgemäße Ziel, seine Mitgliedsvereine und deren SeglerInnen bei der Ausübung des Segelsports in all seinen Ausprägungen zu unterstützen und zu fördern. Dies geschieht durch Angebote des SVNRW im Bereich Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, Fahrtensegeln, Ausbildung und dem Heranführen von NachwuchsseglerInnen an den Regattasport. Darüber hinaus unterstützt der SVNRW Projekte im Nachwuchssport nach diesen Förderrichtlinien.

Alle Veranstaltungen, Trainingsmaßnahmen und weiteren Angebote werden auf der Homepage des SVNRW, durch Informationsschreiben, soziale Medien und in Publikationen an die Mitglieder bekannt gegeben.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 2 Förderung von Sportgeräten

Der SVNRW fördert den Kauf von Booten, Surfboards und Segelmaterial in den olympischen, vorolympischen und den für die Ausbildung im Jugendbereich geeigneten Bootsklassen, wenn er im Namen und auf Rechnung der Mitgliedsvereine erfolgt und die angeschafften Sportgeräte den Vereinsmitgliedern dauerhaft im Sinne der Sportförderung zur Verfügung gestellt werden.

Gefördert werden ordentliche Mitgliedsvereine des SVNRW mit aktiven, jugendlichen Seglerinnen mit einem Zuschuss, der maximal bis zur Höhe von 20% der Anschaffungskosten des Vereins gewährt werden kann.

Antragsberechtigt ist jeder ordentliche Mitgliedsverein, der die Voraussetzungen nach § 4 der Finanzordnung erfüllt. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses gemäß § 2 der Förderrichtlinien, der durch den Vorstand gewährt werden kann. Die tatsächlichen Aufwendungen des Kaufs müssen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise belegt werden.

§ 3 Perspektivförderung Leistungssport

Der SVNRW vergibt jährlich eine Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro an die vom SVNRW geführten Trainingsgruppen/Landeskader für perspektivische Leistungssportentwicklung. Die/der SeglerIn bzw. die Mannschaft wird vom Landestrainer in Abstimmung mit dem jeweiligen Klassentrainer schriftlich mit Begründung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss bis zum 30. November des jeweiligen Jahres dem Vorstand des SVNRW zur Entscheidung vorliegen.

Der Landestrainer benennt am Saisonbeginn mehrere Regatten als Kriterium.

In der Regel soll der Landestrainer die/ den SeglerIn bzw. die Mannschaft zur Förderung vorschlagen, die/der in diesen Regatten am besten abgeschnitten hat. Für Optimisten gilt eine Altersbeschränkung U13. Für die weiteren Jugendbootsklassen gilt eine Altersbeschränkung U16.



§ 4 Kaderförderung (NK 2)

Jeder NK 2 Kader des SVNRW erhält im berufenen Jahr auf Antrag eine Förderung von bis zu 1.000 Euro für den erhöhten Trainings- und Regatta-Aufwand. Bei einem Internatsaufenthalt am Bundesleistungstützpunkt des Deutschen Segler-Verbands in Kiel erhält jeder NK 2 Kader des SVNRW auf Antrag im berufenen Jahr zusätzlich eine monatliche Unterstützung von bis zu 100 Euro.

Über eine Bewilligung der Förderung entscheidet der Vorstand des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

§ 5 Kaderförderung (NK 1, EK, PK, OK)

Der SVNRW unterstützt SeglerInnen/Mannschaften von Mitgliedsvereinen in einer olympischen Bootsklasse auf Antrag mit einer Einzelförderung im berufenen Jahr. Vorrangig sollen nordrhein-westfälische SportlerInnen in Kadern des Deutschen Segler-Verbandes (NK 1, EK, PK, OK) gefördert werden. Eine aussagefähige Saisonplanung und Ergebnismachweise sind Bestandteil des Antrages.

Über eine Bewilligung und die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des SVNRW im laufenden Haushaltsjahr.

§ 6 Fördervoraussetzungen und Antragsverfahren

Antragsberechtigt gemäß dieser Förderrichtlinie sind alle Mitgliedsvereine des SVNRW, sowie deren KadersportlerInnen (§ 4 und § 5). Das Antragsformular wird durch den SVNRW auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedschaft des Antragstellers in einem SVNRW-Mitgliedsverein muss durch diesen Verein bestätigt werden. Die jeweiligen Anträge müssen bis zum 30. November jeden Jahres der Geschäftsstelle des SVNRW vorliegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zum ordentlichen Verbandsseglerstag des folgenden Jahres.

Die Förderung des SVNRW wird als Anteilsfinanzierung zu den beantragten Gesamtausgaben in Form eines Zuschusses gewährt. Die Ablehnung oder Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle des SVNRW mitgeteilt. Die Förderung kann an Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. die Anbringung von dem Antragsteller zur Verfügung gestellten Förderaufklebern.

Nach Einverständniserklärung durch den Antragsteller wird der Förderbescheid wirksam und die Förderung wird ausgezahlt. Eine Mehrfachförderung einer/ eines SeglerIn im laufenden Haushaltsjahr oder in zukünftigen Haushaltsjahren ist möglich.